



Sitzungsvorlage

Fachbereich	AZ	Bearbeiter
FB 2 - Finanzen	II/901-1/am	Markus Arnold

Beratungsfolge:		
Beschlussgremium	Datum	Status
Hauptausschuss	26.02.2026	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan, sowie den dazugehörigen Anlagen der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan für das Haushaltsjahr 2026

Sachverhalt:

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den dazugehörigen Anlagen wurde den Ratsmitgliedern im Vorfeld der Sitzung sowohl per E-Mail, als auch über das Ratsinformationssystem elektronisch zur Verfügung gestellt. Die Einsichtnahme durch die Einwohner gem. § 97 Abs.1 GemO ist nach der dementsprechenden öffentlichen Bekanntmachung, welche am 27.02.2026 im Wochenblatt erscheint, ab dem 02. März 2026 vorgesehen.

Die Haushaltssatzung enthält folgende Festsetzungen:

Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan für das Haushaltsjahr 2026 vom __ . __ . 2026

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan hat auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung am __ . __ . 2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. Im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	29.477.998,00 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	30.204.382,00 EUR
der Jahresfehlbetrag auf	- 726.384,00 EUR

2. Im Finanzhaushalt der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	9.519.953,00 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	17.420.930,00 EUR

Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit - 7.900.977,00 EUR

Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit 7.635.440,00 EUR

**§ 2
Eigenbetrieb Wasserversorgung**

Der Wirtschaftsplan der Verbandsgemeindewerke, **Eigenbetrieb Wasserversorgung** wird für das Wirtschaftsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

im Erfolgsplan	in den Erträgen auf	3.079.000,00 EUR
	In den Aufwendungen auf	3.527.000,00 EUR
	Jahresverlust	- 448.000,00 EUR
Im Vermögensplan	in den Einnahmen	4.482.100,00 EUR
	in den Ausgaben	4.482.100,00 EUR

**§ 3
Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung**

Der Wirtschaftsplan der Verbandsgemeindewerke, **Betriebszweig Abwasserbeseitigung**, wird für das Wirtschaftsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

im Erfolgsplan	in den Erträgen auf	8.160.610,00 EUR
	In den Aufwendungen auf	8.306.200,00 EUR
	Jahresverlust	- 145.590,00 EUR
Im Vermögensplan	in den Einnahmen	6.922.590,00 EUR
	in den Ausgaben	6.922.590,00 EUR

**§ 4
Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden wie folgt veranschlagt:

für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von : **7.900.977,00 EUR**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. VV Nr.12 zu § 93 GemO werden wie folgt veranschlagt:

für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von : **3.063.283,00 EUR**

Der Gesamtbetrag der Kredite der **Eigenbetriebe**, der im Wirtschaftsplan zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögensplan 2026 erforderlich ist, wird auf

5.457.890,00 EUR

festgesetzt.

Er gliedert sich wie folgt auf:

Betriebszweig Wasserversorgung	:	2.187.000,00 EUR
Betriebszweig Abwasserbeseitigung	:	3.270.890,00 EUR

**§ 5
Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf

650.000,00 EUR

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf

650.000,00 EUR

§ 6
Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird für das Jahr 2026 festgesetzt auf

40.000.000,00 EUR

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf

18.700.000,00 EUR

§ 7
Verbandsgemeindeumlage

Der Hebesatz für die Verbandsgemeindeumlage für das Haushaltsjahr 2026 wird auf Grundlage der vorläufig ermittelten Steuerkraftmesszahlen (§ 17 LFAG) und den vorläufig ermittelten Schlüsselzuweisungen A sowie den Zuweisungen für Stationierungsstreitkräfte und zentrale Orte auf **39,5 v.H.** festgesetzt.

Dies entspricht für das Haushaltsjahr 2026

Umlagegrundlagen 2026			39,50%	
			folgender	folgendem
			Umlagekraft	Umlagebedarf
nivelliert	Grundsteuer A	Steuerkraftmesszahlen	109.745 €	43.349 €
	Grundsteuer B		3.054.282 €	1.206.441 €
	Gewerbesteuer		5.553.059 €	2.193.458 €
Ist-Aufkommen	Gemeindeanteil Einkommenssteuer		11.300.305 €	4.463.620 €
	Gemeindeanteil Umsatzsteuer		899.392 €	355.260 €
	Ausgleichsleistung gem. § 28 LFAG		1.278.009 €	504.814 €
	Schlüsselzuweisung A		4.004.934 €	1.581.949 €
	Zuweisung für Stationierung und zentrale Orte		1.792.535 €	708.051 €
Summe			27.992.261 €	11.056.943 €

Die Verbandsgemeindeumlage ist mit einem Viertel des Jahresbeitrages zum 15.02, 15.05, 15.08 und zum 15.11.2025 fällig. Nach Festsetzung und Bekanntgabe der endgültigen Steuerkraftzahlen und der endgültigen Schlüsselzuweisungen ist die Verbandsgemeindeumlage endgültig zu berechnen und von den Ortsgemeinden zu erheben.

§ 8
Sonderumlagen

Nach der allgemeinen Verbandsgemeindeumlage wird nach § 32 Abs.2 LFAG für folgende Aufgabenbereiche eine Sonderumlage erhoben:

- a) Bau bzw. Erweiterung und Betrieb der Kindertagesstätten
Der ungedeckte Finanzmittelbedarf für den Bau bzw. die Erweiterung, sowie den Betrieb der Kindertagesstätten wird entsprechend der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen auf die betroffenen Ortsgemeinden umgelegt.
- b) Forstwirtschaftlicher Betrieb
Der tatsächliche Aufwand für den forstwirtschaftlichen Betrieb (Leistung 555110) wird nach dem anteiligen Verhältnis der jeweiligen Waldflächen umgelegt.
- c) Erschließung des Gewerbegebietes Erlenhöhe in Konken
Für die Erschließung des Gewerbegebietes wird von der Ortsgemeinde Konken eine Sonderumlage erhoben. Die Sonderumlage wird in der Weise berechnet, in dem der tatsächlich anfallende Vorfinanzierungsaufwand (Schuldendienst einschließlich Kassenkreditzinsen) zum 31.12 des jeweiligen Haushaltsjahres ermittelt und von der Ortsgemeinde erhoben wird. Die Sonderumlage wird der Ortsgemeinde vereinbarungsgemäß gestundet und mit dem jeweils geltenden, gewichteten Kassenkreditzinssatz verzinst.

§ 9
Altersteilzeit

Die Zahl der im Haushaltsjahr 2026 bewillig baren Fälle von Altersteilzeit wird für tariflich beschäftigte auf -0- festgesetzt. Die Bewilligung der Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird nicht zugelassen.

§ 10
Eigenkapitel

voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12 des Vorvorjahres	(2024)	4.627.377,99 EUR
voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12 des Vorjahres	(2025)	3.028.865,99 EUR
voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12 des Haushaltsjahres	(2026)	2.302.481,99 EUR

§ 11
Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Kusel, den __ . __ . 2026

Christoph Schneider
Bürgermeister

Den Mitgliedern des Hauptausschusses werden anhand einer Beamer-Präsentation eingehend die einzelnen Haushaltspositionen des Ergebnis- und Finanzhaushaltes vorgestellt und erläutert.

Der Hauptausschuss wird über die Bedarfsansätze und die Haushaltssituation der Ortsgemeinden informiert. Die Ermittlung der Bedarfsansätze sind im Vorbericht des Haushaltsplanes auf der Seite 27 abgedruckt. Die finanzielle Situation der Ortsgemeinden ist auf Seite 29 tabellarisch dargestellt. Nach Abwägung zwischen dem Finanzbedarf der verbandsangehörigen Gemeinden und dem Finanzbedarf der Verbandsgemeinde, wird für das Haushaltsjahr 2026 ein Umlagesatz in Höhe von 39,50 % als sachgerecht und zulässig erachtet.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den dazugehörigen Anlagen für das Haushaltsjahr 2026, wie im Entwurf dargelegt, zu beschließen. Dabei wurde der Finanzbedarf der Verbandsgemeinde mit den bezifferten Bedarfsansätzen der Ortsgemeinden abgewogen und ein Umlagesatz in Höhe von 39,50 % als zulässig und sachgerecht erachtet.

Mitzeichnung: